



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 363. (1) Nr. 6458/809.  
**K u n d m a c h u n g.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Georgi Jahrmart in der Stadt Debreczin der einfallenden Osterfeiertage wegen, im gegenwärtigen Jahre auf den sieben und zwanzigsten April übertragen worden sey, und an diesem Tage werde abgehalten werden. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. — Laibach am 21. März 1829.

Anton Codelli Freyherr  
 v. Fahnenfeld,  
 k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 366. (1) ad Cub. Nr. 5470.  
**E d i c t**

des k. k. Inner-Oesterreichischen Küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Nachdem bei diesem kaiserl. königl. Inner-Oesterreichischen Küstenländischen Appellations-Gerichte durch die Beförderung des Registranten Johann Achazel zum Expedits-Director, eine Registranten-Stelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die sich darum Bewerbenden zu Folge höchster Entschliesung vom 10. August und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage als dieses Edict der Zeitung eingeschaltet wird, durch die unmittelbar vorgesezte Stelle bei diesem Obergerichte zu überreichen, und zugleich auch ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben.

Klagenfurt den 25. Februar 1829.

Z. 364. (1) ad Nr. 5824.  
**N a c h r i c h t**

vom k. k. m. schl. Landes-Gubernium.  
 Seine k. k. apostolische Majestät haben unterm 27. v. Monates allergnädigst zu ent-

schließen geruhet, daß die bisher getrennte Leitung der verschiedenen Zweige des Aerarialbauwesens, welche bisher unter der Prov. Civil-Baudirection und Prov. Strassenbaudirection standen, in den Provinzen Mähren und Schlesien künftig einer vereinigten Direction übertragen werde, und haben den Gehalt des an der Spitze dieser vereinigten Direction stehenden Oberbau-Directors, für diese Provinzen mit jährlichen Zwey Tausend Gulden C. M. zu bestimmen geruhet. — In Folge hoher Anordnung wird hiemit der Concurs zur Besetzung dieser Oberbaudirectorstelle zu dem Ende ausgeschrieben, damit Diejenigen, welche sich für jene Dienststelle geeignet halten und solche zu erlangen wünschen, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 30. April l. J. bei dieser k. Landesstelle einbringen, und sich darin über ihre Kenntnisse und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Strassen- und Wasserbaufache, über die Kenntniß der Landessprachen, und über ihre Sittlichkeit, nach Vorschrift des hohen Hofkanzleydecretes vom 16. März 1820, Z. 7251, ausweisen, auch angeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten der hierländigen k. k. Baubehörde verwandt oder verschwägert sind. — Brünn am 27. Februar 1829.

Ferdinand Steinberger,  
 k. k. mähr. schl. Gubernial-Secretär.

Z. 360. (2) **C u r r e n d e** Nr. 4854/490.  
 des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Wegen Einreichung der wegen eines Verschuldens übersehten oder in eine mindere Dienstes-Cathegorie versetzten Beamten. — Seine k. k. Majestät haben mit der erlassenen allerhöchsten Entschliesung vom 17. v. M. anzuordnen befunden: daß in Zukunft die allerhöchste Entschliesung vom 19. August 1817, wornach jene Beamten, welche wegen eines Verschuldens übersehtet werden, in den letzten Rang ihrer Cathegorie einzuweisen sind, auch

für solche Beamten zu gelten habe, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Categorie versetzt werden. — Welches in Folge eines diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 21. v. | 1. d. M., Nr. 4160, zur allgemeinen Benehmungs-Wissenschaft und Darnachachtung der unterstehenden Behörden und Aemter hiermit bekannt gegeben wird. — Laibach am 5. März 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 352. (2) ad Nr. 4575.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die Andreas Weischel'sche Studenten-Stiftung im dormaligen Ertrage von jährlichen 24 fl. 12 kr. C. M., ist in Erledigung gekommen. Dieselbe ist von Andreas Weischel, gewesenen Pfarrer zu Klödnig errichtet, und für einen studierenden Jüngling aus der Weischel'schen, oder Gorianzischen Befreundschaft, in dessen Abgang für einen aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtigen Studierenden bis er zum geistlichen Stande gelangt (folglich wenn er nicht zur Theologie übertritt, lediglich bis inclusive zu den philosophischen Studien) bestimmt. — Es haben sonach alle jene Studierenden, welche dieses Handstipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von den zwey letzten Semestral-Prüfungen, so wie insbesondere diejenigen, welche ex juris sanguinis einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis Ende d. M. bey dieser Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, — Laibach den 6. März 1829.

Z. 361. (2) Gub. Nr. 6078.

**A V V I S O.**

Si è reso vacante il posto di Catechista direttore della Scuola elementare maggiore di Macarsca, cui è annesso l'annuale soldo di fiorini quattrocento (400) in Moneta di convenzione pel primo incarico, e di altri cento (100) pel secondo a titolo di remunerazione. — E' obbligo del catechista l'istruire gratuitamente nella religione anche le allieve della Scuola femminile, quando venisse istituita. — Gli esami di concorso si terranno nel giorno 30 aprile venturo presso i Reverendissimi Ordinariati diocesani di Vienna, Lubiana, Gorizia,

Trieste, Zara, e Macarsca, rimanendo aperto il concorso stesso sino ai 15 del detto mese. — Gli aspiranti deggiono far qui pervenire le loro suppliche col mezzo del Governo, alla cui giurisdizione appartengono, e se sono dalmati, presentarle immediatamente al protocollo di questo Governo. — Tali suppliche sono da estendersi in lingua italiana, e da corredarsi con validi documenti per dimostrare il nome e cognome del candidato - la patria - l'età - lo stato ecclesiastico - catolico - gli studj fatti, e specialmente quello della pedagogia - gl'impiechi sostenuti - il numero degli anni di servizio - la conoscenza delle due lingue, italiana cioè ed illirica; e finalmente - la buona condotta morale da comprovarsi con certificato dell'Ordinario diocesano. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 17 febbrajo 1829.

FRANCESCO GIANCIX,  
I. R. Vice-Segretario.

Z. 347. (3) Nr. 28852/4940, de 1828.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Ein Johann Georg Freyherr v. Wenkheimischer Studenten-Stiftungsplatz von jährlichen 16 fl. Conventions-Münze, ist erlediget. — Derselbe ist bestimmt: 1.) Für wahrhaft dürftige Studierende Bauern- und Bürger's-Kinder der Pfarre oder des Marktes Spital in Oberkärnten, 2.) in deren Ermanglung für wahrhaft arme Studierende aus Oberkärnten, und nur, wenn auch solche nicht vorhanden sind, 3.) für Kärntner überhaupt. — Der Bezug dieses Handstipendiums ist ausdrücklich nur auf die Gymnasial-Studien beschränkt. — Das Präsentations-Recht gebührt gegenwärtig dem jeweiligen Pfarrer von St. Peter und Paul zu Klagenfurt. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche dieses Handstipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen von den zwey letzten Semestral-Prüfungen belegten Gesuche bis 15. April laufenden Jahres, bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 13. März 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, Ref.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 357. (2) Nr. 1839.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über An-

suchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Armeninstitutes der Pfarr St. Peter außer Laibach, und respective der Hausarmen dieser Pfarre, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Jänner l. J. mit Hinterlassung eines Testaments, ddo. 6. September 1822, verstorbenen Weltpriester, Joseph Ufner, die Tagssagung auf den 27. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. März 1829.

**Z. 356. (2) Nr. 1686.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Sellan, im eigenen, und seiner minderjährigen Tochter Anna, Ramen, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. December v. J. verstorbenen Agnes Sellan, die Tagssagung auf den 27. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. März 1829.

**Z. 355. (2) Nr. 1841.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nikomedes Freyherrn v. Rastern, dann der Frau Genovefa und dem Fräulein Rosalia Freyinnen v. Rastern, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. Februar l. J., hier verstorbenen Herrn Dismas Freyherrn v. Rastern, die Tagssagung auf den 27. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 17. März 1829.

**Z. 350. (2) Nr. 1534.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Lukas Ruß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der Zwangsdarlehens-Urkunden:

- a) Des 6 o/o Darlehensschemes, ddo. 15. Jänner 1806, Art. 36, pr. . . . . 332 fl. 15 fr.
- b) des dto. ddo. 1. September 1809, Zahl 544, pr. . . . . 332 „ 15 „ beide auf die Herrschaft Drateneg pro dominicali lautend.  
 Des dto. vom 15. Jänner 1806, Art. 36, pr. . . . . 175 „ 43 „  
 Des dto. ddo. 1. September 1809, Art. 595, pr. . . . . 175 „ 43 „ beide auf die Herrschaft Halsterstein pro dominicali lautend.
- c) Des dto. vom 15. Jänner 1806, Art. 36, pr. . . . . 175 „ 43 „
- d) Des dto. vom 1. September 1809, Art. 595, pr. . . . . 175 „ 43 „ beide auf die Herrschaft Halsterstein pro dominicali lautend.
- e) Der 6 o/o Domesticall-Darlehens-Obligation, ddo. 11. October 1809, Zahl 914, pr. . . . . 200 „ — „ auf Anton Welle lautend.
- f) Des 6 o/o Darlehensscheines vom 28. Jänner 1806, Zahl 151, pr. . . . . 50 „ — „ auf Joseph Smolle lautend.
- g) Und des Stadtkassascheines vom 4. Jänner 1806, Art. 307/327, pr. . . . . 1000 „ — „ und des über eben diese 1000 fl. ausgestellten 6 o/o Darlehensscheines vom 1. September 1806, auf den Nikolaus Lederwasch lautend, bewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehens-Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Dr. Lukas Ruß, die obgedachten Zwangsdarlehens-Ur-

